

# Amtlicher Anzeiger der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.



**Ausgabe Nr.:** 02/22

**Veröffentlichungsdatum:** 09.02.2022

## **Inhalt:**

gemeindeeigene Bekanntmachungen:

- Neufassung der Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb.

Spindler  
Bürgermeister



Siegel

# **FEUERWEHRSATZUNG**

## **der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. (FWS)**

---

Der Gemeinderat der Gemeinde Jahnsdorf hat am 31. Januar 2022 auf Grund von § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.03.2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKGG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, 647), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Juni 2019 (SächsGVBl. S. 521) die nachfolgende Satzung beschlossen.

### **§ 1**

#### **Begriff, Gliederung und Leitung der Feuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sie besteht aus einer Freiwilligen Feuerwehr mit den Ortsfeuerwehren Jahnsdorf, Leukersdorf und Pfaffenhain.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr führt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Gemeinde Jahnsdorf/Erzgebirge“. Bei den Ortsfeuerwehren wird der Ortsteilname beigefügt (Freiwillige Feuerwehr Jahnsdorf, Freiwillige Feuerwehr Leukersdorf, Freiwillige Feuerwehr Pfaffenhain).
- (3) Neben den aktiven Abteilungen der Feuerwehr bestehen eine Jugendfeuerwehr, die in Jugendgruppen je Ortsteil gegliedert sein kann, Alters- und Ehrenabteilungen in den Ortsteilen.
- (4) Die Leitung der Gemeindefeuerwehr obliegt dem Gemeindefeuerwehrleiter und seinem Stellvertreter; in den Ortsfeuerwehren dem Ortswehrleiter und seinem Stellvertreter.

### **§ 2**

#### **Pflichten der Gemeindefeuerwehr**

- (1) Die Gemeindefeuerwehr hat die Pflichten
  - Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden zu schützen,
  - technische Hilfe bei der Bekämpfung von Katastrophen und der Beseitigung von Umweltgefahren zu leisten und
  - nach Maßgabe der §§ 22 und 23 SächsBRKGG bei Brandverhütungsschauen mitzuwirken und Brandsicherheitswachen durchzuführen.
- (2) Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann die Gemeindefeuerwehr zu Hilfeleistungen bei der Bewältigung besonderer Notlagen heranziehen.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzungen für die Aufnahme in die Einsatzabteilungen der Gemeindefeuerwehr sind:
  - die Vollendung des 16. Lebensjahres,
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderung an den Feuerwehrdienst,
  - die charakterliche Eignung,
  - die Bereitschaft zur regelmäßigen Teilnahme an der Ausbildung gemäß den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften.

Die Bewerber dürfen nicht ungeeignet im Sinne von § 18 Abs. 4 SächsBRKG sein. Bei Minderjährigen muss die Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Bewerber bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres haben ein ärztliches Attest vorzulegen.

- (2) Die Bewerber sollen in der Gemeinde Jahnsdorf wohnhaft sein, einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung in der Gemeinde nachgehen oder in sonstiger Weise für Einsätze zur Verfügung stehen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden, hierbei ist § 18 Abs. 2 SächsBRKG zu beachten.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Ortswehrleiter zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindefeuerwehrleiter nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses. Das neue Mitglied wird zur nächsten Jahreshauptversammlung offiziell mit einer Urkunde aufgenommen. Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält nach Aufnahme in die Feuerwehr einen Dienstausweis, dieser muss alle 5 Jahre verlängert werden damit er seine Gültigkeit behält.
- (4) Die Aufnahme erfolgt nach einer Probezeit von mind. 6 Monaten. In dieser Zeit sollte der Bewerber regelmäßig an den Ausbildungsdiensten teilnehmen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Gründe für eine Ablehnung des Aufnahmegesuches sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen.

#### **§ 4**

#### **Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes**

- (1) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  - aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauernd dienstunfähig ist,
  - mit Vollendung des 70. Lebensjahres,
  - ungeeignet zum Feuerwehrdienst entsprechend § 18 Abs. 3 SächsBRKG wird oder
  - aus der Gemeindefeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
- (2) Ein Feuerwehrangehöriger ist auf Antrag zu entlassen, wenn der Dienst in der Gemeindefeuerwehr für ihn aus persönlichen oder beruflichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger hat die Verlegung seines ständigen Wohnsitzes in eine andere Gemeinde unverzüglich dem Ortswehrleiter schriftlich anzuzeigen. Eine Entlassung kann ohne Antrag erfolgen, wenn dem Feuerwehrangehörigen die Dienstausbildung in der Feuerwehr aufgrund der Verlegung des Wohnsitzes nicht mehr möglich ist.
- (4) Über die Entlassung berät der Ortsfeuerwehrausschuss zusammen mit der Ortswehrleitung und legt seine Entscheidung dem Gemeindefeuerwehrleiter zur Bestätigung vor.
- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflicht nach Anhörung des zuständigen Ortsfeuerwehrausschusses aus der Gemeindefeuerwehr ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung des Gemeindefeuerwehrausschusses über die Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes unter Angabe der Gründe schriftlich fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Dauer der Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## § 5

### Rechte und Pflichten der Angehörigen der Feuerwehr

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilung, und die Mitglieder der Alters- und Ehrenabteilung der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den Gemeindefeuerwehrleiter, und den Stellvertreter des Gemeindefeuerwehrleiters zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe des § 61 Abs. 1 SächsBRKG die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.
- (3) Gemeindefeuerwehrleiter, Ortswehrleiter und ihre Stellvertreter, Beauftragte Atemschutz, Gerätewarte, Jugendfeuerwehrwarte und Angehörige der aktiven Abteilung der Gemeindefeuerwehr erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe der dafür in einer besonderen Satzung der Gemeinde festgelegten Beträge.
- (4) Angehörige der Gemeindefeuerwehr erhalten auf Antrag die Auslagen, die ihnen durch die Ausübung des Feuerwehrdienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehen. Darüber hinaus erstattet die Gemeinde Sachschäden, die Angehörigen der Feuerwehr in Ausübung ihres Dienstes entstehen, sowie vermögenswerte Versicherungsnachteile nach Maßgabe des § 63 Abs. 2 SächsBRKG.
- (5) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Feuerwehr erwachsenden Aufgaben gewissenhaft zu erfüllen. Sie sind insbesondere verpflichtet:
  - am Dienst und an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Rahmen der Feuerwehrdienstvorschriften regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  - sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus einzufinden,
  - den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - die Feuerwehrdienstvorschriften und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten und die ihnen anvertrauten Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.
- (6) Die aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehr haben eine Ortsabwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder seinem Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverhinderung rechtzeitig zu melden.
- (7) Verletzt ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, so kann der Gemeindefeuerwehrleiter
  - einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der zuständige Ortswehrleiter ist zuvor zu hören. Dem Angehörigen der Feuerwehr ist Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## § 6

### Jugendfeuerwehr

- (1) In die Jugendfeuerwehr können Kinder und Jugendliche vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahres aufgenommen werden. § 18 Abs. 5 Satz 2 SächsBRKG bleibt unberührt. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.

- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Ortswehrleiter. Im Übrigen gelten die Festlegungen des § 3 entsprechend.
- (3) Die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied
  - in eine andere Abteilung der Feuerwehr aufgenommen bzw. übernommen wird,
  - aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird.
  - Gleiches gilt, wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 1 schriftlich zurücknehmen und
  - mit Vollendung des 27. Lebensjahres.
- (4) Der Jugendfeuerwehrwart ist Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr und muss neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über ausreichende Erfahrungen und die vorgeschriebenen Abschlüsse für den Umgang mit Jugendlichen verfügen. Er vertritt die Jugendfeuerwehr nach außen. Eine Vertretung des Jugendfeuerwehrwartes kann von der Ortswehrleitung festgelegt werden.
- (5) Die Jugendfeuerwehrwarte werden auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses vom Bürgermeister auf eine Zeit von fünf Jahren bestellt. Eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (6) Gibt es in der Feuerwehr der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. mehr als eine Jugendfeuerwehr, arbeiten diese in Ausbildung und allgemeiner Jugendarbeit sowie bei der Verwaltung eng zusammen.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilungen können Angehörige der Gemeindefeuerwehr übernommen werden, wenn sie aus dem aktiven Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschieden sind.
- (2) Der Ortsfeuerwehrausschuss kann auf Antrag der Angehörigen der aktiven Abteilung den Übergang in die Alters- und Ehrenabteilungen gestatten, wenn der Dienst in der Ortsfeuerwehr für sie aus persönlichen, beruflichen oder gesundheitlichen Gründen eine besondere Härte bedeutet.
- (3) Die Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung wählen einen Leiter für die Dauer von fünf Jahren, der ihre Interessen im Ortsfeuerwehrausschuss vertritt.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann auf Vorschlag des Gemeindefeuerwehrausschusses Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

## **§ 9**

### **Organe der Freiwilligen Feuerwehr**

Organe der Freiwilligen Feuerwehr sind:

- die Hauptversammlung/Ortsfeuerwehrversammlung,
- der Ortsfeuerwehrausschuss und
- die Gemeindefeuerwehrleitung/Ortswehrleitung.

## **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Gemeindeführers ist jährlich eine ordentliche Hauptversammlung der Gemeindefeuerwehr durchzuführen. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit zu ihrer Behandlung und Entscheidung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. In der Hauptversammlung hat der Gemeindeführer einen Bericht über die Tätigkeit der Gemeindefeuerwehr im abgelaufenen Jahr abzugeben. In der Hauptversammlung werden der Gemeindeführer und dessen Vertreter gewählt.
- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Gemeindeführer einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das von mindestens einem Drittel der wahlberechtigten Angehörigen der Feuerwehr schriftlich, unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Angehörigen der Feuerwehr und dem Bürgermeister mindestens 14 Tage vor der Versammlung bekanntzugeben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) In den Ortsfeuerwehren kann eine Hauptversammlung entsprechend den Absätzen 1 bis 3 durchgeführt werden. Der Ortsfeuerwehrausschuss wird in der Ortsfeuerwehrversammlung gewählt. Eine Niederschrift ist dem Gemeindeführer vorzulegen.

## **§ 11 Gemeindefeuerwehrleitung**

- (1) Die Gemeindefeuerwehrleitung behandelt Fragen der Finanzplanung der Gemeinde für die Feuerwehr sowie der Dienst- und Einsatzplanung.
- (2) Der Gemeindefeuerwehrleitung besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den Ortswehrlern und deren Stellvertretern. Jeder Ortsfeuerwehrausschuss soll ein Mitglied aus ihren Reihen festlegen, welches die Ortswehrleitung vertritt, sollte Ortswehrleiter oder Stellvertreter verhindert sein.
- (3) Die Gemeindefeuerwehrleitung sollte viermal im Jahr tagen. Die Beratungen sind vom Gemeindeführer mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung einzuberufen. Die Gemeindefeuerwehrleitungssitzung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder bei Angabe der von ihnen geforderten Tagesordnung verlangt. Die Gemeindefeuerwehrleitung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
- (4) Der Bürgermeister ist zu den Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung einzuladen.
- (5) Beschlüsse der Gemeindefeuerwehrleitung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
- (6) Die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung sind nicht öffentlich. Über die Beratungen ist eine Niederschrift anzufertigen.

- (7) In jeder Ortsfeuerwehr wird ein Ortsfeuerwehrausschuss gebildet. Für ihn gelten die Absätze 1 bis 3, 5 und 6 entsprechend. Er besteht aus dem Ortswehrleiter als Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, dem Gerätewart, dem Beauftragtem Atemschutz, dem Jugendfeuerwehrwart, dem Vertreter der Alters- und Ehrenabteilung und bis zu vier weiteren von der Ortsfeuerwehrversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern. Der Gemeindefeuerwehrleiter ist zu den Sitzungen einzuladen. Der Gemeindefeuerwehrleiter, die Stellvertreter der Ortswehrleiter, der Gerätewart und der Beauftragte Atemschutz besitzen kein Stimmrecht.

## § 12 Wehrleitung

- (1) Der Gemeindefeuerwehrleitung gehören der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter an. Der Gemeindefeuerwehrleiter darf kein Ortswehrleiter sein.
- (2) Der stellvertretende Gemeindefeuerwehrleiter ist einer der Ortswehrleiter, welcher im Rahmen der Gemeindefeuerwehrleitung festgelegt wird.
- (3) Die Wehrleitung wird in der Hauptversammlung in geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der Gemeindefeuerwehr aktiv angehört, über die für diese Dienststellung erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die erforderlichen persönlichen und nach FwDV2 Grundsätze 1.5 fachlichen Voraussetzungen verfügt.
- (5) Der Gemeindefeuerwehrleiter wird in der Hauptversammlung gewählt und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister für die Dauer ihrer Amtszeit bestellt.
- (6) Der Gemeindefeuerwehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiterzuführen. Steht kein Nachfolger zur Verfügung, kann der Bürgermeister geeignete Personen mit der kommissarischen Leitung der Gemeindefeuerwehr beauftragen. Kommt innerhalb eines Monats nach Freiwerden der Stelle keine Neuwahl zustande, setzt der Bürgermeister bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers einen Feuerwehrangehörigen mit Zustimmung des Gemeinderats als Gemeindefeuerwehrleiter oder Stellvertreter ein.
- (7) Der Gemeindefeuerwehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben aus. Er hat insbesondere
  - auf die ständige Verbesserung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Feuerwehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - die Zusammenarbeit der Ortsfeuerwehren bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
  - die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige jährlich an mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - dafür zu sorgen, dass die Dienst- und Ausbildungspläne aufgestellt und der Gemeindefeuerwehrleitungssitzung vorgelegt werden,
  - die Tätigkeit der Verbands-, Zug- und Gruppenführer und der Gerätewarte zu kontrollieren,
  - auf eine ordnungsgemäße, den Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken,
  - für die Einhaltung der Feuerwehrdienstvorschriften und der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu sorgen,
  - bei der Verwendung minderjähriger Feuerwehrangehöriger die Einhaltung der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes sicherzustellen und
  - Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr betreffen, dem Bürgermeister mitzuteilen.

- (8) Der Gemeindeführer soll den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehr- und brandschutztechnischen Angelegenheiten beraten. Er ist zu den Beratungen in der Gemeinde zu Angelegenheiten der Feuerwehr und des Brandschutzes zu hören.
- (9) Der stellvertretende Gemeindeführer hat den Gemeindeführer bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen und ihn bei Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
- (10) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten oder wenn sie die im Absatz 3 geforderten Voraussetzungen nicht mehr erfüllen, vom Gemeinderat nach Anhörung des Gemeindefeuwehrausschusses abberufen werden.
- (11) Für die Ortswehrleiter gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend. Sie führen die Ortsfeuerwehr nach Weisung des Gemeindeführers und sind für deren Einsatzbereitschaft verantwortlich.

### **§ 13**

#### **Verbandsführer, Zugführer, Gruppenführer**

- (1) Als Verbands-, Zug- und Gruppenführer dürfen nur aktive Angehörige der Feuerwehr eingesetzt werden, die persönlich geeignet sind, über praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie die erforderliche Qualifikation besitzen. Die erforderliche Qualifikation kann insbesondere durch die erfolgreiche Teilnahme an den vorgeschriebenen Lehrgängen der Landesfeuerwehrschule Sachsen nachgewiesen werden.
- (2) Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer sind auf die Dauer von fünf Jahren vom Bürgermeister zu bestellen, jedoch max. bis zum 65. Lebensjahr diese Funktion ausübt. Vorher erfolgt eine Anhörung und Überprüfung der jeweiligen Voraussetzungen durch den Ortswehrleiter und der Gemeindeführung.

Die Verbands-, Zug- und Gruppenführer sind vor Ablauf der Bestellungszeit abzubestellen, wenn

- die persönliche Eignung entsprechend Absatz 1 nicht mehr gegeben ist,
- nicht an mindestens einer Führungsschulung im Jahr teilgenommen wird und
- nach § 4 Absatz 1 und § 5 Absatz 5 Gründe bestehen.

### **§ 14**

#### **Beauftragte Atemschutz, Gerätewarte und Sicherheitsbeauftragte**

- (1) Für Gerätewarte gilt § 14 Abs. 1 entsprechend. Sie haben die Ausrüstung und die Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zu prüfen oder zur Prüfung vorzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Ortswehrleiter zu melden.
- (2) Der Gerätewart kann durch die Angehörigen der Feuerwehr für unbestimmte Zeit gewählt oder durch den Wehrleiter eingesetzt werden. Der Gerätewart ist durch den Ortsfeuerwehrausschuss zu bestätigen.
- (3) Für Beauftragte Atemschutz gilt Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Für Sicherheitsbeauftragte gilt Absatz 1 und 2 entsprechend, jedoch wird dieser auf Kreisebene ausgebildet.



## **§ 15 Schriftführer**

- (1) Der Schriftführer wird von dem Gemeindefeuerwehrausschuss für die Dauer von fünf Jahren bestellt. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Gemeindefeuerwehrleitung und über Hauptversammlungen zu fertigen.
- (3) Für Schriftführer der Ortsfeuerwehren gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 16 Wahlen**

- (1) Die nach § 17 Abs. 2 SächsBRKG durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher, zusammen mit dem Wahlvorschlag, den Angehörigen der Gemeindefeuerwehr bekanntzumachen. Der Wahlvorschlag sollte mehr Kandidaten enthalten, als zu wählen sind und muss vom zuständigen Gemeindefeuerwehrausschuss bestätigt sein.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, kann mit Zustimmung der Hauptversammlung die Wahl offen erfolgen. Eine Briefwahl ist zulässig.
- (3) Wahlen sind vom Bürgermeister, seinem Stellvertreter oder einem von ihm benannten Beauftragten zu leiten. Die Wahlversammlung benennt zwei Beisitzer, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur dann vorgenommen werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters und seiner Stellvertreter erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat.  
Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen durchzuführen, bei der die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit wird eine Stichwahl durchgeführt.
- (6) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (7) Die Niederschrift über die Wahl ist spätestens eine Woche nach der Wahl durch den Wahlleiter dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis nicht zu, ist innerhalb eines Monats eine Neuwahl durchzuführen.
- (8) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Gemeindefeuerwehrleiters oder seiner Stellvertreter nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat dem Wahlergebnis wiederum nicht zu, hat der Gemeindefeuerwehrausschuss dem Bürgermeister eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die seiner Meinung nach für eine der Funktionen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann nach § 13 Abs. 5 die Feuerwehrleitung ein.
- (9) Für die Wahlen in der Ortsfeuerwehr gelten die Absätze 1 bis 8 entsprechend.

## § 18 Ehrungen

Die Gemeinde kann zu besonderen Anlässen, insbesondere zur Würdigung langjähriger Dienste Ehrungen vornehmen. Unabhängig der Würdigungen anderer Körperschaften (z.B. Landkreis oder Freistaat Sachsen) würdigt die Gemeinde nach den folgenden Maßgaben:

### 1. Dienstjubiläen: Aktiver Dienst:

10 Jahre	100,00 €
20 Jahre	Präsentkorb im Wert von 50,00€
25 Jahre	250,00 €
30 Jahre	Präsentkorb im Wert von 50,00€
40 Jahre	400,00 €
50 Jahre	500,00 €

### Treue Dienste:

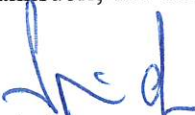
10 Jahre	50,00 €
25 Jahre	125,00 €
40 Jahre	200,00 €
50 Jahre	250,00€
60 Jahre	200,00€ u. Präsentkorb im Wert von 100,00€
65 Jahre	Präsentkorb im Wert von 100,00 €
70 Jahre	250,00€ u. Präsentkorb im Wert von 100,00€
75 Jahre	Präsentkorb im Wert von 100,00 €

### 2. Beförderungen                    25,00 €

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung der Gemeinde Jahnsdorf/Erzgeb. vom 27.02.2018 außer Kraft.

Jahnsdorf, den 01.02.2022

  
Spindler  
Bürgermeister